



2020 / 2021

**Die Kindergärten
der Gemeinde Weil im Schönbuch,
Neuweiler und Breitenstein**



Betreuung von Kindern

ab 3 Jahren

**FORMULARE FÜR
DIE AUFNAHME**

Betreuungszeiten im Kiga-Jahr 2020 / 2021

Betreuungsform	Betreuungsstunden pro Woche	Betreuungszeiten
Regelbetreuung	30	Mo – Do 7.30 - 12.45 Uhr Fr 7.30 - 12.30 Uhr Mo. u. Di. nachmittags 14.00 - 16.00 Uhr
<u>Regelbetreuung Plus</u>	32,25	Mo - Fr 7.30 - 12.45 Uhr Mo., Di. u. Mi. nachmittags 14.00 – 16.00 Uhr
Verlängerte Öffnungszeit	32,5	Mo - Fr 7.00 - 13.30 Uhr
Verlängerte Öffnungszeit <u>Plus</u> <u>nur Kiga Neuweiler)</u>	35	Mo – Fr 7.00 - 14.00 Uhr
Ganztagesbetreuung 5 Tage bis 17 Uhr	50	Mo - Fr 7.00 - 17.00 Uhr
Ganztagesbetreuung 5 Tage bis 15 Uhr	40	Mo - Fr 7.00 - 15.00 Uhr
Ganztagesbetreuung 3 Tage bis 17 Uhr	43	3 Tage 7.00 - 17.00 Uhr 2 Tage 7.00 - 13.30 Uhr
Ganztagesbetreuung 3 Tage bis 15 Uhr	37	3 Tage 7.00 - 15.00 Uhr 2 Tage 7.00 - 13.30 Uhr

Die Kindergärten stehen in Trägerschaft der Gemeinde Weil im Schönbuch.

www.weil-im-schoenbuch.de

Gesamtleitung der Kindergärten

Bürgermeisteramt
-Kindergartenverwaltung-
Marktplatz 3
71093 Weil im Schönbuch

☎ 07157 1290-134 Frau Riedrich, katja-beate.riedrich@weil-im-schoenbuch.de
(An- und Abmeldung, Gebühren)

☎ 07157 1290-126 Frau Thelen-Boigs, sandra.thelen-boigs@weil-im-schoenbuch.de
(pädagogische Gesamtleitung)

Fax 07157 1290 – 133

Anschriften der Kindergärten

Im Toppel	Eschenweg 1	07157 1290-413	kiga.toppel@t-online.de
In der Röte	In der Röte 86	07157 1290-400	kiga.roete@t-online.de
Im Seitenbach	Königsberger Str. 17	07157 1290-410	kiga.roete@t-online.de
Weil Mitte	Rostocker Str. 3	07157 1290-430 vorauss. ab 15.09.2020	noch nicht bekannt
Breitenstein	Sachsenweg 1 Breitenstein	07157 1290-418	kiga-breitenstein@t-online.de
Neuweiler	Hennersdorfer Str. 7 Neuweiler	07157 1290-420	kiga.neuweiler@t-online.de

Vorwahl immer 07157, auch bei Einrichtungen in den Ortschaften.

Sieben-Zwerge-Waldkindergarten www.sieben-zwerge-waldkindergarten.de	Freie Trägerschaft Tel. 0159 01164317 waki@sieben-zwerge-waldkindergarten.de
--	--

Betreuungsangebote in den Kindergärten:

Stundenzahl/Woche	30	32,25	32,5	35	37	40	43	50
Im Toppel	X	X						
In der Röte	X		X		X	X	X	X
Im Seitenbach			X		X	X	X	X
Weil Mitte	X	X	X		X	X	X	X
Breitenstein	X		X		X	X	X	X
Neuweiler	X			X				

Name	Vorname	geb. am in	Religion	Staatsangehörigkeit
------	---------	---------------	----------	---------------------

Straße und Wohnort: _____ Telefon: _____

Anmeldung am: _____ Aufnahme am: _____ E-Mail: _____

Name des Vaters: _____ geb. am: _____

Beruf: _____ Religion: _____

Arbeitsstätte: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Krankenkasse: _____

Name der Mutter: _____ geb. am: _____

geborene: _____ Religion: _____

Beruf: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Arbeitsstätte: _____ Krankenkasse: _____

In Notfällen zu erreichen: Privat: _____

Am Arbeitsplatz: _____

Anzahl der Geschwister: _____

Vorname: _____ geb. am: _____ Vorname: _____ geb. am: _____

Vorname: _____ geb. am: _____ Vorname: _____ geb. am: _____

Bitte im Bedarfsfall angeben:

Mein Kind darf nur von folgenden Personen abgeholt werden: _____

Überstandene Krankheiten (Zutreffendes unterstreichen):

Krankheiten des Kindes, die für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung von Bedeutung sein können (Allergien, Diabetes, Kruppanfälle, gesundheitliche Einschränkungen ec.)

Tetanusimpfungen, um im Notfall diese einem Arzt vorlegen zu können

Tetanus: 1. am: _____ 2. am: _____ 3. am: _____

Sonstige Impfungen: (freiwillige Angaben)

Ärztliche Untersuchung: _____

U 7 am: _____ U 8 am: _____

Bescheinigung ausgestellt am: _____

Hausarzt des Kindes:

Name: _____ Anschrift: _____ Telefon: _____

Bemerkungen: _____

Ärztliche Untersuchung und Impfberatung

Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes vom 19. Januar 2018 - AZ. 5423.1/7 (GABl. S. 184)

1. Allgemeines

- 1.1 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung einmalig ärztlich untersucht werden. Kindertageseinrichtungen sind gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen.
- 1.2 Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken entgegenstehen.
- 1.3 Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3 bis U9 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (Kinder-Richtlinie in der Fassung vom 18. Juni 2015 – BAnz AT 18.08.2016 B1 –, zuletzt geändert am 18. Mai 2017 – BAnz AT 24.07.2017 B2 –) nach § 26 Absatz 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch:
 - U3: vierte bis fünfte Lebenswoche,
 - U4: dritter bis vierter Lebensmonat,
 - U5: sechster bis siebter Lebensmonat,
 - U6: zehnter bis zwölfter Lebensmonat,
 - U7: 21. bis 24. Lebensmonat,
 - U7a: 34. bis 36. Lebensmonat,
 - U8: 46. bis 48. Lebensmonat,
 - U9: 60. bis 64. Lebensmonat.
- 1.4 Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung durchgeführt worden sein.
- 1.5 Vor der Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung hat zusätzlich eine ärztliche Impfberatung der Personensorgeberechtigten bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes zu erfolgen.

- 1.6 Zweck der ärztlichen Impfberatung ist es, dem Impfschutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen ein besonderes Augenmerk zu schenken und zu einem altersgemäßen Impfschutz beizutragen.
- 1.7 Die ärztliche Impfberatung hat zeitnah vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zu erfolgen.

2. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

- 2.1 Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten dem Träger der Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung auszuhändigen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob gegen die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken bestehen oder dass bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung des Kindes, sofern eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt, die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in Kindertagesbetreuung mit Fachkräften der Kindertageseinrichtung geklärt werden. Die Bescheinigung muss darüber hinaus den Nachweis enthalten, dass eine Impfberatung bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes erfolgt ist.
- 2.2 Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung ist der Vordruck nach dem als Anlage beigefügten Muster zu verwenden.

3. Aufgaben des Trägers der Kindertageseinrichtung

- 3.1 Der Träger der Kindertageseinrichtung hat die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, dass das Kind vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden muss sowie eine ärztliche Impfberatung stattfinden muss. Hierzu lässt er den Personensorgeberechtigten einen Vordruck der ärztlichen Bescheinigung nach dem als

Anlage beigefügten Muster zukommen und kontrolliert die Vorlage der ausgefüllten Bescheinigung durch die Personensorgeberechtigten.

- 3.2 Wenn der Nachweis über eine ärztliche Impfberatung nicht erbracht wurde, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 28. September 2009 (GABl. S. 261, K. u. U. S. 202) außer Kraft.

4. Ergänzende Bestimmungen

- 4.1 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und -arbeiter der Einrichtung bei einem Kind deutlich erkennbare Entwicklungsverzögerungen oder -störungen wahr, empfehlen sie den Personensorgeberechtigten eine Vorstellung des Kindes bei einer Kinderärztin oder einem Kinderarzt oder einer Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise einer Sonderpädagogischen Beratungsstelle. Auskunft über geeignete Frühförder- beziehungsweise Beratungsstellen im Stadt- oder Landkreis gibt das zuständige Gesundheitsamt, die regionale Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Nach Einwilligung der Personensorgeberechtigten kann die Kindertageseinrichtung den Kontakt zur Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise Sonderpädagogischen Beratungsstelle auch direkt herstellen.
- 4.2 Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten.
- 4.3 Wird der Nachweis über die ärztliche Impfberatung nicht erbracht, kann dies nach § 73 Absatz 1a Nummer 17a IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro durch die Ortspolizeibehörde geahndet werden.
- 5. Die Regelungen zur ärztlichen Untersuchung gelten für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege entsprechend.**

6. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2024 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift treten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

Das Kind

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

(Anschrift)

wurde am

von mir auf Grund von § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der dazu erlassenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung untersucht.

Gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Vorsorgeuntersuchung U_____ erkennen lässt,

keine medizinischen Bedenken

medizinische Bedenken

Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt.

Die Voraussetzungen für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden mit den Eltern (Sorgeberechtigten) und dem Personal der Einrichtung abgeklärt. Auf die Möglichkeit der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Eine Impfberatung hat stattgefunden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift und Stempel
der Ärztin / des Arztes)

Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz (Stand: Juli 2019)

Sehr geehrte Eltern,

nach dem neuen Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind wir verpflichtet, Ihnen gegen Unterschrift das folgende Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz auszuhändigen.

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz :

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer/innen, Erzieher/innen oder Betreuer/innen anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht** in den Kindergarten oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift; Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.

Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder, wenn die Diagnose gestellt werden konnte, darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot des Kindergartens oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Am 25.07.2017 ist eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Kraft getreten. Folgende Punkte betreffen Gemeinschaftseinrichtungen:

In §34 Abs.1 sind Erkrankungen an **Röteln** aufgeführt. Dies bedeutet: An Röteln erkrankte Personen dürfen die Gemeinschaftseinrichtung nicht betreten oder besuchen. Hieraus ergibt sich, dass Eltern bei Auftreten der Erkrankung die Einrichtung informieren müssen. Die Erkrankung muss durch die Leitung an das Gesundheitsamt gemeldet werden.

In §34 Abs.3 sind **Röteln und Windpocken** neu aufgeführt. Dies bedeutet, dass auch **nicht immune Haushaltsangehörige** von Personen, die an Röteln oder Windpocken erkrankt/verdächtig sind, die Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen dürfen.

In §34 Abs. 10a wurde eine Mitteilung an das Gesundheitsamt eingeführt. Eltern müssen seit 2015 **bei Erstaufnahme** in eine Kindertageseinrichtung einen Nachweis über eine durchgeführte Impfberatung erbringen. Hier wurde folgender Satz hinzugefügt: Wenn der **Nachweis einer Impfberatung nicht erbracht** wird, **benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt.** Hierzu müssen personenbezogene Angaben gemacht werden. Das Gesundheitsamt kann dann die Eltern des Kindes zu einer Impfberatung einladen.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinde Weil im Schönbuch
- Kindergartenverwaltung -

**Bitte geben Sie diese Seite ausgefüllt und unterschrieben
im Kindergarten Ihres Kindes ab:**

Name des Kindes

Name der Eltern

Straße/Hausnr.

Ich/Wir habe/n von dem Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte Kenntnis genommen. Mir/Uns ist keine Tatsache bekannt, die derzeit für ein Besuchsverbot nach § 34 Absatz 1, 3, 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sprechen.

Sollten entsprechende Tatsachen während des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung auftreten, werde ich/werden wir dies unverzüglich der Leitung des Hauses mitteilen.

Weil im Schönbuch, den _____

Unterschrift(en)

Erklärung

Ich versichere hiermit als Erziehungsberechtigte/r des Kindes

.....
Name

Vorname

Geburtsdatum

.....
Wohnort und Wohnung

dass in der Wohngemeinschaft dieses Kindes in den letzten sechs Wochen eine **übertragbare Krankheit** (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Wochentöpel, Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, übertragbare Gelbsucht, übertragbare Hautkrankheiten) **nicht** vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig **kein Verdacht** einer solchen Krankheit vorliegt.

Ich verpflichte mich, das Kind **sofort** vom Besuch des Kindergartens zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtig, wird der Kindergarten unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt.

.....
Ort und Datum



Umsetzung des Masernschutzgesetzes ab 01.03.2020

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention – kurz: Masernschutzgesetz - ist am 01.03.2020 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist, Schul- und Kindergartenkinder wirksam vor Masern zu schützen.

Es besteht somit ab dem 01.03.2020 eine Impfpflicht für alle Kinder, die in einer unserer Kindertagesstätten oder im Hort neu aufgenommen werden:

- Kinder, die mindestens 1 Jahr alt sind, müssen bei der Aufnahme **eine** Masernschutzimpfung nachweisen
- Kinder die mindestens 2 Jahre alt sind, müssen bei der Aufnahme **zwei** Masernschutzimpfungen oder eine ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen.
- Kinder, die am 1. März 2020 bereits in einer Einrichtung betreut werden, müssen den Nachweis bis zum 31. Juli 2021 in der Einrichtung vorlegen (§20 Abs. 10 ISfG neu).
- Wer wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, muss dies bei der Anmeldung durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen. (§20 Abs. 8 S. 4 ISfG neu).

Als Nachweis über die Masernschutzimpfung gilt:

Art des Nachweises :

Impfausweis,-pass: Datum 1. Impfung: _____
Datum 2. Impfung: _____

Ärztliches Zeugnis Datum: _____

Vorlage als Original/beglaubigte Kopie Datum: _____

Kann der Nachweis nicht erbracht werden, darf das Kind nicht in die Kinderbetreuung aufgenommen werden.

Datum: _____ Unterschrift der Leitung: _____

Einverständniserklärung zur Umsetzung des Orientierungsplans

Zur Umsetzung des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten und die entwicklungsangemessene Begleitung und Förderung der Kinder werden die Kinder regelmäßig beobachtet. Diese Beobachtungen dürfen nur unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen dokumentiert werden. Hierfür ist die Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten erforderlich.

Einverständniserklärung

Zur Umsetzung des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten und für die entwicklungsangemessene Begleitung und Förderung der Kinder beobachten wir die Kinder regelmäßig und dokumentieren dies. Für die systematische Beobachtung Ihres Kindes und die Dokumentation benötigen wir Ihr Einverständnis.

Alle Mitarbeiterinnen unterliegen der Schweigepflicht. Verlässt das Kind die Einrichtung, gehen die Dokumentationen der Entwicklungsgespräche in den Besitz der Eltern über. Interne Aufzeichnungen zur Vorbereitung der Entwicklungsgespräche werden vernichtet.

Ich erkläre/Wir erklären, dass mein(e)/unser(e) Sohn/Tochter

Name u. Vorname des Kindes

geb. am

Anschrift

In der Einrichtung zum oben erläuterten Zweck beobachtet werden kann und die Beobachtungen dokumentiert werden können.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

Eingang am

Datum

Stempel der Einrichtung

Einverständniserklärung

Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind

Name und Vorname des Kindes

1. an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.
2. Ich bin damit einverstanden, dass an den unter Ziffer 1 genannten Aktivitäten nach vorhergehender Information ausnahmsweise Privatautos genutzt werden.
3. Ich bin darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest u.ä. die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeiterinnen der Einrichtung, sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten liegt.
4. Mit Beratungsgesprächen über die Schulfähigkeit im Rahmen der Kooperation Kindergarten – Grundschule bin ich einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Eingang am

Datum

Stempel der Tageseinrichtung für Kinder

Einverständniserklärung

Wir geben unser Einverständnis, dass unser Kind nach der vereinbarten Betreuungszeit allein nach Hause oder zu der von uns beauftragten Person (Tagesmutter, Großeltern) gehen darf.

Name und Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Anschrift

Wir erklären, dass wir unseren Sohn/unsere Tochter in die gefahrlose Bewältigung des Nachhauseweges von der Einrichtung eingewiesen haben.

Für den Weg zum Kindergarten und zurück sind wir als Personensorge-berechtigte aufsichtspflichtig.

Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei Sondersituationen tragen wir Sorge, dass unser Kind abgeholt wird.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Eingang am

Datum

Stempel der Tageseinrichtung für Kinder

Interne Veröffentlichungen, Fotos, Druckmedien, Veröffentlichung von Druckmedien im Internet

Einwilligungserklärung

Fotos, die den Kindergartenalltag lebendig werden lassen, geben Einblicke und sind später schöne Erinnerungen. Wir verpflichten uns, Fotos, die das Kind/die Kinder unvoreilhaft abbilden zu löschen und nicht zu verwenden.

Um mir/uns und anderen Erziehungsberechtigten Einblick in das Alltagsgeschehen und in die Aktivitäten der Kindertageseinrichtung zu geben, willige/n ich/wir ein, dass zu diesem Zweck angefertigte Fotos auf denen mein Kind/unsere Kinder alleine oder mit anderen Kindern abgebildet ist,

in der Einrichtung ausgelegt, bzw. aufgehängt werden

Ja Nein

im persönlichen Portfolio verwendet werden.

Ja Nein

Ich/wir willige/n ein, dass im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung (Feste, Aktionen, Projekte) Fotos, auf denen mein Kind/unsere Kinder abgebildet ist, in folgenden Medien veröffentlicht werden können:

Mitteilungsblatt der Gemeinde

Ja Nein

Regionalteil der Tageszeitung

Ja Nein

Auf der Homepage der Gemeinde Weil im Schönbuch

Ja Nein

Diese Einwilligungserklärungen können jederzeit widerrufen werden.

Name des Kindes/der Kinder: _____

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Einwilligungserklärung zu Video- und Filmsequenzen

Im Rahmen der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eingesetzte Ton- und Videoaufnahmen dienen ausschließlich dem Zweck, Interessen und Fähigkeiten sowie den Entwicklungsverlauf Ihres Kindes zu veranschaulichen, um so Hinweise für die individuelle Förderung zu bekommen. Die Informationen dienen ausschließlich für Beratungen in Entwicklungsgesprächen mit Ihnen und für Teambesprechungen der Einrichtung. Die Ton- und Videoaufzeichnungen werden sicher geschützt und vor unbefugtem Zugriff aufbewahrt. Eine Weitergabe der Aufzeichnungen an Dritte erfolgt nur unter Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Genehmigung. Sollte eine Aufzeichnung am Elternabend eingesetzt werden, erfolgt dies nur mit Ihrer zu diesem Anlass eingeholten erneuten Erlaubnis.

Ich willige ein, dass Ton- und Videoaufzeichnungen zur Dokumentation, wie oben beschrieben, angefertigt werden dürfen:

Ja Nein

Diese Einwilligungserklärung kann jederzeit widerrufen werden.

Name des Kindes/der Kinder: _____

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Bitte im Kindergarten abgeben:

Erklärung

A d r e s s e n l i s t e

Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass unsere Anschrift (mit Telefonnummer) in einer Adressenliste innerhalb des Kindergartens weitergegeben wird.

JA

NEIN

Adresse und Telefonnummer:

.....
.....
.....
.....

.....
Datum und Unterschrift

Ferienplan 2020 für alle Kindergärten und den Hort

Kindergärten und Hort: 26 Schließtage

Osterferien:	14.04. bis 17.04.2020	4 Tage
oder		
Pfingstferien:	02.06. bis 05.06.2020 oder 08.06. bis 12.06.2020	4 Tage
Sommerferien :	03.08 bis 21.08.2020	15 Tage (alle Häuser gleichzeitig)
Weihnachten:	28.12. bis 30.12.2020	3 Tage

1-2 bewegliche/r Tag/e 2020 zur Auswahl: 02./03.01./22.05./12.06./23.12.2020

Einrichtung	Päd. Tage (2)	Bewegl. Tage (1-2)	Oster- ferien 4 Tage	Pfingst- Ferien 4 Tage	Sommer- ferien 15 Tage	Weih- nachts- ferien, 3 Tage.
Kiga Seitenb.		12.06.2020	14.04. bis 17.04.2020		03.08. bis 21.08.2020	28.12. bis 30.12.2020
Kiga Tropfel	Fr. 15.06.2020 Fr. 20.11.2020	12.06.2020	14.04. bis 17.04.2020		03.08. bis 21.08.2020	28.12. bis 30.12.2020
Kiga Röte	2./3.1. 2020	12.06.2020		02.06. bis 05.06.2020	03.08. bis 21.08.2020	28.12. bis 30.12.2020
Kiga Paulinen- pflege	Fr. 14.02.2020 Fr. 09.10.2020	22.05.2020		08.06. bis 12.06.2020	03.08. bis 21.08.2020	28.12. bis 30.12.2020
Kiga Breiten- stein	Di.:07.01.2020 Do.:30.04.2020	22.05. oder 12.06. oder 23.12.		02.06. bis 05.06.2020	03.08. bis 21.08.2020	28.12. bis 30.12.2020
Kiga Neuweiler	09.04.2020 03.08.2020	02.01. bis 03.01.2020		08.06. bis 12.06.2020	04.08. bis 21.08.2020	28.12. bis 30.12.2020
Hort an der Schule		12.06.2020		02.06. bis 05.06.2020	03.08. bis 21.08.2020	28.12. bis 30.12.2020

Sonstige Schließtage:

Kindergärten und Hort:	Betriebsausflug der Gemeinde	1 Tag
	Pädagogische Tage 2020	2 Tage

Bitte beachten Sie den pädagogischen Tag und die Sommerferien des Kindergarten Neuweiler → Schließzeiten für die Familien: 03. – 21.08.2020.

Ferienplan 2021 für alle Kindergärten und den Hort

Kindergärten und Hort: 26 Schließtage

Osterferien:	06.04. bis 09.04.2021	4 Tage
oder		
Pfingstferien:	25.05. bis 28.05.2021 oder 31.05. bis 04.06.2021	4 Tage
Sommerferien :	02.08 bis 20.08.2021	15 Tage (alle Häuser gleichzeitig)
Weihnachten:	27.12. bis 30.12.2021	4 Tage

Einrichtung	Päd. Tage (2)	Bewegl. Tage (0)	Oster- ferien 4 Tage	Pfingst- ferien 4 Tage	Sommer- ferien 15 Tage	Weih- nachts- ferien 4 Tage.
Kiga Seitenb.		xxxxxxxxx	06.04. bis 09.04.2021		02.08. bis 20.08.2021	27.12. bis 30.12.2021
Kiga Tropfel	15.02.2021 04.06.2021	xxxxxxxxx	06.04. bis 09.04.2021		02.08. bis 20.08.2021	27.12. bis 30.12.2021
Kiga Röte		xxxxxxxxx	06.04. bis 09.04.2021		02.08. bis 20.08.2021	27.12. bis 30.12.2021
Kiga Paulinen- pflege		xxxxxxxxx		31.05. bis 04.06.2021	02.08. bis 20.08.2021	27.12. bis 30.12.2021
Kiga Breiten- stein	07.01.2021 23.08.2021	xxxxxxxxx		31.05. bis 04.06.2021	02.08. bis 20.08.2021	27.12. bis 30.12.2021
Kiga Neuweiler	09.04.202 02.11.2021	xxxxxxxxx		31.05. bis 04.06.2021	02.08. bis 20.08.2021	27.12. bis 30.12.2021
Kita Weil-Mitte		xxxxxxxxx	06.04. bis 09.04.2021		02.08. bis 20.08.2021	27.12. bis 30.12.2021
Hort an der Schule		xxxxxxxxx	06.04. bis 09.04.2021		02.08. bis 20.08.2021	27.12. bis 30.12.2021

Sonstige Schließtage:		
Kindergärten und Hort:	Betriebsausflug der Gemeinde	1 Tag
	Pädagogische Tage 2021	2 Tage